

Schlüsselbotschaften der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) zur Weiterentwicklung der Armee (WEA)

St.Gallen, 23. September 2014

Die SOG ist nach wie vor überzeugt, dass die Schweizer Armee eine Weiterentwicklung dringend benötigt, um die Mängel aus den vorherigen Armeereformen endlich zu beheben. Darum setzt sie sich ein, dass die Weiterentwicklung der Armee (WEA) zügig und zeitverzugslos vorangetrieben wird. In der Vernehmlassung wurden von der SOG Schwachstellen bei der WEA entdeckt, die im Laufe der politischen Behandlung des Geschäfts noch eine Korrektur benötigen.

Die **SOG ist dafür**, dass

- die Mängel in der Ausbildung ohne weiteren zeitlichen Aufschub behoben werden (insbesondere das Leisten einer ganzen RS und das Abverdienen);
- die Bereitschaft für wahrscheinliche Einsätze so rasch als möglich signifikant verbessert wird, insbesondere bezüglich Aufgebot, Führung, Ausbildung, Logistik, keinesfalls aber mit speziellen, sondern regulären Milizverbänden;
- die Lücken bei der Ausrüstung für die Verteidigung (Panzerabwehr, Bogenfeuer, Kampfflugzeuge, etc.) so rasch wie möglich geschlossen werden;
- die Finanzierung für die Umsetzung der WEA in einem mehrjährigen Armeebudget von mindestens CHF 5 Milliarden pro Jahr mit den entsprechenden rechtlichen Grundlagen gesichert wird;
- der geplante Soll-Bestand von 100'000 Angehörigen der Armee in Zukunft nicht unterschritten wird und im Sinne der Aufwuchsplanung nicht nur für die Mobilisierung der Miliz mit erhöhter Bereitschaft, sondern die Mobilisierung der ganzen Armee sowie die Erhöhung des Armeebestandes über einen längeren Zeitraum und über den gegebenen Sollbestand hinaus geplant wird;
- die Bedeutung der Miliz an oberster Stelle steht und durch das neue Ausbildungsmodell gestärkt werden soll.

Die **SOG ist dagegen**, dass

- die Dienstage gesamthaft pro Jahr auf 5 Millionen beschränkt werden, weil dadurch eine ausreichende Ausbildungsdauer (Grundausbildungs- und WK-Länge) verunmöglicht wird (vgl. MG Art 42);
- der Fokus von den gefährlichsten Bedrohungen zu den wahrscheinlichsten Bedrohungen verschoben wird und dabei die Verteidigung (in Ausbildung und Ausrüstung) vernachlässigt wird. Die Verteidigung ist und bleibt die „raison d'être“ der Armee, weil die Armee gemäss ihrem Verfassungsauftrag primär ein strategisches Mittel für die Verteidigung des Landes sein muss;
 - als erste Folge davon die Bataillone der Infanterie den Territorialdivisionen unterstellt werden und damit deren Rolle einseitig auf das Schützen ausgerichtet und das Training und die Ausrüstung für die Verteidigung vernachlässigt wird;
 - als zweite Folge davon im Heer nur mehr zwei Brigaden verbleiben und damit die Handlungsfreiheit auf Stufe Armee eingeschränkt wird (vgl. MG Art 96);

- als dritte Folge davon die Leistungsprofile von Armee und Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen nicht abgeglichen worden sind und darum die Armee auf Einsätze fokussiert wird, welche nicht erste Priorität haben dürfen bzw. auch durch den Bevölkerungsschutz erbracht werden können (vgl. MG Art 1 und 52);
- die WK in der Regel nur noch 2 Wochen dauern sollen, weil damit erwiesenermassen die Grundbereitschaft eines Bataillons in der Verteidigung nicht mehr erreicht und vor allem der Kampf der verbundenen Waffen (Forcemix auf taktischer Stufe) nicht mehr genügend trainiert werden kann (vgl. MG Art 42);
- Waffen, Geräte und Infrastrukturen ausser Dienst gestellt werden, ohne dass eine notwendige Ersatzbeschaffung sichergestellt worden ist (sofern dies doktrinär und/oder technisch nötig ist), weil dadurch Fähigkeitslücken entstehen, die nur schwer und über einen langen Zeitraum hinaus wieder geschlossen werden können;
- die AO ins Militärgesetz integriert wird, weil dadurch wichtige Flexibilität unnötig reduziert wird (vgl. MG Art 95 ff).
- Einheitskommandanten ihren Grad während einer ganzen RS-Dauer abverdienen müssen, weil dies die Rekrutierung von geeigneten Kandidaten aus der Miliz unverhältnismässig erschwert;

Die **SOG fordert** daher folgende Korrekturen an der WEA:

- Eine Finanzierung der Armee von jährlich mindestens CHF 5 Milliarden im vorgesehenen Vierjahreszyklus.
- Einen Soll-Bestand von mindestens 100'000 AdA.
- Ein Verzicht auf die Plafonierung der Dienstage auf 5 Millionen, weil sich die Anzahl Dienstage aus den Anforderungen und dem Leistungsprofil ergeben.
- Alle Truppen – insbesondere aber die Infanterie – müssen auf jeder Stufe (Sdt und Kader) primär in der Verteidigung ausgebildet und ausgerüstet sein; mit entsprechender Konsequenz auf Doktrin, Ausrüstung, Ausbildung und Organisationsstruktur.
- Das Heer muss mindestens über drei Brigaden verfügen, weil eine verkleinerte Armee mehr Flexibilität verlangt (vgl. MG Art 96).
- Die WK-Dauer ist im Grundsatz auf 3 Wochen zu belassen (vgl. MG Art 42 und 51), kann jedoch bei Bedarf auch weniger umfassen (zB. Umschulungen, geplante Einsätze zu Gunsten ziviler Behörden, etc.).
- Alle Funktionen müssen Milizoffizieren offen stehen und die Miliz muss auch in der Ausbildung die Führungsverantwortung wahrnehmen können.
- Die Anerkennung der Ausbildungsdienstpflicht der Milizkader muss gestärkt werden (Anreize schaffen) und entsprechend ihrer Bedeutung eine gesetzliche Verankerung bekommen (vgl. MG Art 43).
- Eine Rüstungspolitik, die eine möglichst effiziente und effektive Rüstungsbeschaffung mit möglichst grosser Handlungsfreiheit sicherstellt, damit bei Notwendigkeit der nötige Aufwuchs ermöglicht und dadurch die Flexibilität vergrössert sowie die Abhängigkeit von Dritten verringert werden kann..
- Eine Beibehaltung der AO, um organisatorische Details flexibel handhaben zu können (vgl. MG Art 95 ff) .

Verweis auf Artikel des Militärgesetzes

Position SOG:	Art MG:	Formulierungsvorschlag:
Verteidigung als 1. Priorität	Art 1, Abs 3 c und d c. beim Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen, insbesondere von Infrastrukturen, die für Gesellschaft, Wirtschaft und Staat unerlässlich sind (kritische Infrastrukturen) d. bei der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz und der koordinierten Dienste	Die Punkte c und d sind zu offen formuliert und könnten auch durch andere Instrumente (wie den ZS) oder durch private Dritte erbracht werden. Formulierungsvorschlag: c. beim Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen, insbesondere von Infrastrukturen, die für Gesellschaft, Wirtschaft und Staat unerlässlich sind (kritische Infrastrukturen), sofern sie nicht durch andere Organisationen erbracht werden können; d. bei der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz und der koordinierten Dienste, sofern sie nicht durch andere Organisationen erbracht werden können;
	Art 13, Abs 1 e e. für Stabsoffiziere: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden;	Stabsoffiziere bis 60. Altersjahr als Norm definieren und eventuell mit einem «freiwilligen Rücktritt» ab Alter 50 ergänzen
	Art 13, Abs 2 a a. zur Steuerung des Bestandes der Armee die Altersgrenzen um höchstens fünf Jahre herabsetzen:	a. zur Steuerung des Bestandes der Armee die Altersgrenzen um höchstens fünf Jahre herabsetzen ändern;
Ombudsstelle	Art 40 c, d und e Ombudsstelle	Ersatzlos streichen, da Bedarf nach Ombudsstelle nicht ausgewiesen ist!
Beschränkung der Dienstage	Art 42, Abs 2 Sie beträgt für die Mannschaft höchstens 280 Tage.	Sie beträgt für die Mannschaft höchstens 330 Tage.
Beschränkung der Dienstage	Art 42, Abs 3 ... darf höchstens 1700 Tage betragen.	letzten Satz weglassen.

<p>Anerkennung der Ausbildungsdienstpflicht der Milizkader</p>		<p>Art 43, Abs 3 Anerkennung der Ausbildungsdienstpflicht der Milizkader Der Bundesrat kann die Attraktivität für Ausbildungsdienste der Milizkader durch folgende Instrumente erhöhen: a. Ausbildungszulagen; b. finanzielle Beiträge zu zivilen Weiterbildungen; c. Vergabe von Punkten für die Anerkennung bei zivilen Weiterbildungen; d. Steuererleichterungen.</p>
	<p>Art 49, Abs 1 ... und spätestens in dem Jahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden.</p>	<p>Grenze (25. Altersjahr) nach oben offen halten.</p>
<p>WK-Dauer</p>	<p>Art 51, Abs 3 Der Bundesrat legt Dauer und Turnus im Einzelnen fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ausbildungsbedürfnisse, die Einsatzbereitschaft und die verfügbaren Ressourcen.</p>	<p>Der Bundesrat legt Dauer und Turnus im Einzelnen fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ausbildungsbedürfnisse und die Einsatzbereitschaft und die verfügbaren Ressourcen.</p>
<p>Verteidigung als 1. Priorität</p>	<p>Art 52, Abs 1 a und b a. zivile Tätigkeiten von öffentlichem Interesse; b. zivilen oder ausserdienstlichen Tätigkeiten von nationaler oder internationaler Bedeutung.</p>	<p>sind zu offen formuliert und müssen analog Art. 1 Abs. 2 präzisiert werden: a. zivilen Tätigkeiten von öffentlichem Interesse, sofern sie nicht durch andere Organisationen erbracht werden können; b. zivilen oder ausserdienstlichen Tätigkeiten von nationaler oder internationaler Bedeutung, sofern sie nicht durch andere Organisationen erbracht werden können</p>
	<p>Art 76 Abs 1, b b. die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen</p>	<p>b. die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit zu unterstützen (Ordnungsdienst)</p>

	der inneren Sicherheit zu unterstützen (Ordnungsdienst)	
AO beibehalten	Art 95 Sollbestand der Armee	Art aus MG streichen
AO beibehalten	Art 96 Gliederung der Armee	Art aus MG streichen
AO beibehalten	Art 96, b Gliederung der Armee	Mindestens drei Brigaden im Heer KSK streichen, da es dem Kdt Op direkt unterstellt sein muss
AO beibehalten	Art 96, e Gliederung der Armee	Pers A streichen, da es in den Armeestab gehört
AO beibehalten	Art 97 Militärjustiz und Stäbe des Bundesrates	Art aus MG streichen
AO beibehalten	Art 98 Zuständigkeiten des Bundesrates/des VBS	Art aus MG streichen